

NABU Köln • Naturschutzbund Deutschland Stadtverband Köln e.V.
Geschäftsstelle • Alteburger Strasse 60 • 50678 Köln



Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Stadt Köln - Stadthaus Deutz
Frau Pniewski (08F63)

Willy-Brand-Platz 2
50679 Köln

Geschäftsstelle

Alteburger Strasse 60
50678 Köln

Telefon: 0221 / 790 28 89

E-Mail: mail@NABU-Koeln.de

Homepage: www.NABU-Koeln.de

Köln, den 04.02.2018

Vorab per E-Mail:

umwelt-verbraucherschutz@stadt-koeln.de

Landesbüro Naturschutz NRW

Bauvorhaben Schloss Arff: Erteilung einer Baugenehmigung für eine Nutzungsänderung. Hier Befreiung im GLB LB 6.08 im Landschaftsplan der Stadt Köln

LB-Zeichen: K 5-01.18 GLB

Ihr Zeichen: 571/13/6/2017-61

Sehr geehrter Frau Pniewski,

das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hat den NABU Köln aufgefordert, eine Stellungnahme zu dem Antrag zu erarbeiten und diese direkt an die Genehmigungsbehörde zu richten.

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die Antragsunterlagen des Vorhabenträgers Herr Freiherr von Landsberg-Velen (49733 Haren). Der Antrag auf Nutzungsänderung bedingt unter anderem die Neuerrichtung von 120 PKW Stellplätzen und Gebäuden.

Dem Antrag ist eine landschaftspflegerischer Begleitplan beigefügt in dem die Erschließung des Schlosses Arff zu einem Eventschloss und dessen Auswirkungen auf Natur- und Landschaft beschrieben wird.

Die genehmigende Behörde hat auf Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben unverzüglich festzustellen, ob nach den Paragraphen §§3b bis 3f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Die Verpflichtung einer UVP besteht, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größenwerte angegeben sind ist eine UVP durchzuführen, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden. Wir gehen davon aus, dass der Bau von Parkplätzen insgesamt die Größe von 5000 m² nicht überschreitet. Ungeachtet der Bodenbeläge ist die Fläche des Parkplatzes inklusive der Zuwegung zu Bilanzieren. Eine aussagekräftige Bilanzierung dazu liegt den Antragsunterlagen nicht vor.

Vorstand

Vorsitzender Dr. Horst Bertram
2. Vorsitzende Claudia Trunk
Schatzmeister Axel Goldmann
Schriftführerin Susanne Roer
Referent Jakob Risch

Spendenkonto

IBAN:
DE45 3705 0198 0005 2426 49
BIC: COLSDE33
Sparkasse KölnBonn
Spenden und Beiträge

Stiftungskonto

IBAN:
DE39 3705 0198 1900 6828 97
BIC: COLSDE33
Sparkasse KölnBonn
Zustiftungen sind steuerlich

NABU

Anerkannter Naturschutzverband
nach § 58 Bundesnaturschutzgesetz

Aufgrund der Lage des Gutes am Rande des Chorbuschs hat der GLB 6.08 eine besondere Bedeutung hinsichtlich des schützenswürdigen Baumbestand. Gerade Hybridpappeln bieten Höhlenbrütern wie zum Beispiel dem Waldkauz, Staren oder der Hohltaube ideale Brutbedingungen. Die Erhaltung absterbender oder abgestorbener Altbäume würde den Anforderungen an den GLB gerecht. Das der vollständige Ersatz der Hybridpappeln mit einheimischen Gehölzarten die Artenvielfalt erhöht, wie im landschaftspflegerischen Begleitplan behauptet wird, trifft frühestens in 80 Jahren zu und ist aufgrund der Belastungen (Boden, Kima, Wasser), die auf die Nachpflanzungen zukommt äußerst unwahrscheinlich. Es ist für jeden Baum einzeln zu prüfen, ob ein entfernen aus Sicht der Verkehrssicherung erforderlich ist bzw. ob nicht ein Rückschnitt der Pappeln zur Verkehrssicherung ausseichend ist. Hier fällt der Stadt Köln eine besondere Verantwortung zu, da es sich um Grenzbäume auf Flächen der Stadt Köln handelt. Der Zeitraum der sukzessiven Fällungen und Neupflanzungen von drei Jahren ist äußerst kurz und für die Wiederherstellung der Ökosystemleistungen zu vernachlässigen. Wenn ein sukzessiver Umbau der Pappelbestände durchgeführt wird, müsste der Zeitraum mindestens das fünffache betragen.

Das Anbringen von bereits definierten Federmauskästen als Ausgleich im direkten Umfeld des Eingriffsgebietes ist zu bevorzugen und bedingt auch die Pflege dieser. Werden Federmauskästen oder Brutkästen wenige Jahre nicht gepflegt, so sind diese Ausgleichsmaßnahmen nach wenigen Jahren unwirksam. Somit ist nicht nur der Standort zu definieren, sondern auch die Pflegemöglichkeit und die Pflegeintervalle.

Bei der Grünlandpflege ist eine schonende Beweidung in den angegebenen Zeiträumen vor der Mahd vorzuziehen. Langfristig würde sich dann auf dem Grünland tatsächlich eine höhere Artenvielfalt einstellen.

Aufgrund der besonderen Lage direkt am Rande des Chorbusches, ist von zusätzlicher oder geänderter Beleuchtung abzusehen. In dem Bauantrag ist keine Beleuchtung im GLB erwähnt und somit wurde diese nicht beantragt. Eine Beleuchtung der Fassade oder des Parkplatzes hätte eine sehr negative Auswirkung bis in den Chorbusch.

Der NABU Stadtverband Köln bedauert den großflächigen Eingriff in sehr kurzer Zeit in dem geschützten Landschaftsbestandteil (LB 6.08), würden des aber befürworten die Beeinträchtigungen des GLB's so gering wie möglich zu halten damit der GLB 6.08 weiterhin im Landschaftsplan bestand hat.

Mit freundlichen Grüßen,

(electronische Version ohne Unterschrift)

i.A. Jakob Risch
Referent Politik und Verwaltung des NABU-Stadtverbandes Köln e.V.
(Email: risch@tec-source.de Mobil: 0174 3098 188)

Anlagen: keine